



Landeshauptstadt  
Mainz



# Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme



## Hintergrund - Allgemein

- Mitte 2019: Einführung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) und damit Zulassung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum
- Nach der damaligen allgemeinen Rechtsauffassung wurde der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen als **Gemeingebrauch** des öffentlichen Straßenraums eingestuft - **nicht um eine Sondernutzung**
- Kommunen hatten hierdurch nur in sehr begrenztem Umfang rechtlich verbindliche Regulierungsmöglichkeiten
- Die eKFV enthält keine Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern und keinen expliziten Bußgeldtatbestand für störend abgestellte E-Tretroller



## Hintergrund – Situation in Mainz

- Die LH Mainz setzte, ähnlich wie die meisten deutschen Großstädte, eine freiwillige Vereinbarung auf, um zumindest grundlegende Regelungen zu definieren (u.a. Abstellverbotszonen in Fußgängerzonen, Höchstanzahl E-Tretroller im Stadtgebiet)
- Die Verleihanbieter waren allerdings nicht verpflichtet diese zu unterzeichnen. Bei fortlaufenden Verstößen hätte die LH Mainz maximal die Vereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter kündigen können
- **Folge:** In Mainz konnten zwar einige Problematiken unterbunden werden, welche in Städten ohne entsprechende Vereinbarung bestanden. Letztendlich stellten falsch abgestellte E-Tretroller aber dennoch regelmäßig erhebliche Hindernisse im öffentlichen Straßenraum dar



## Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen

- Aufgrund der übermäßigen Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums sowie der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch falsch abgestellte E-Tretroller befindet sich die Rechtsauffassung bezüglich E-Tretroller-Vermietsystemen mittlerweile im Wandel
- Die aktuelle Rechtsprechung ordnet das Angebot der Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handelt
- Der Stadtrat der LH Mainz hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme zu erstellen



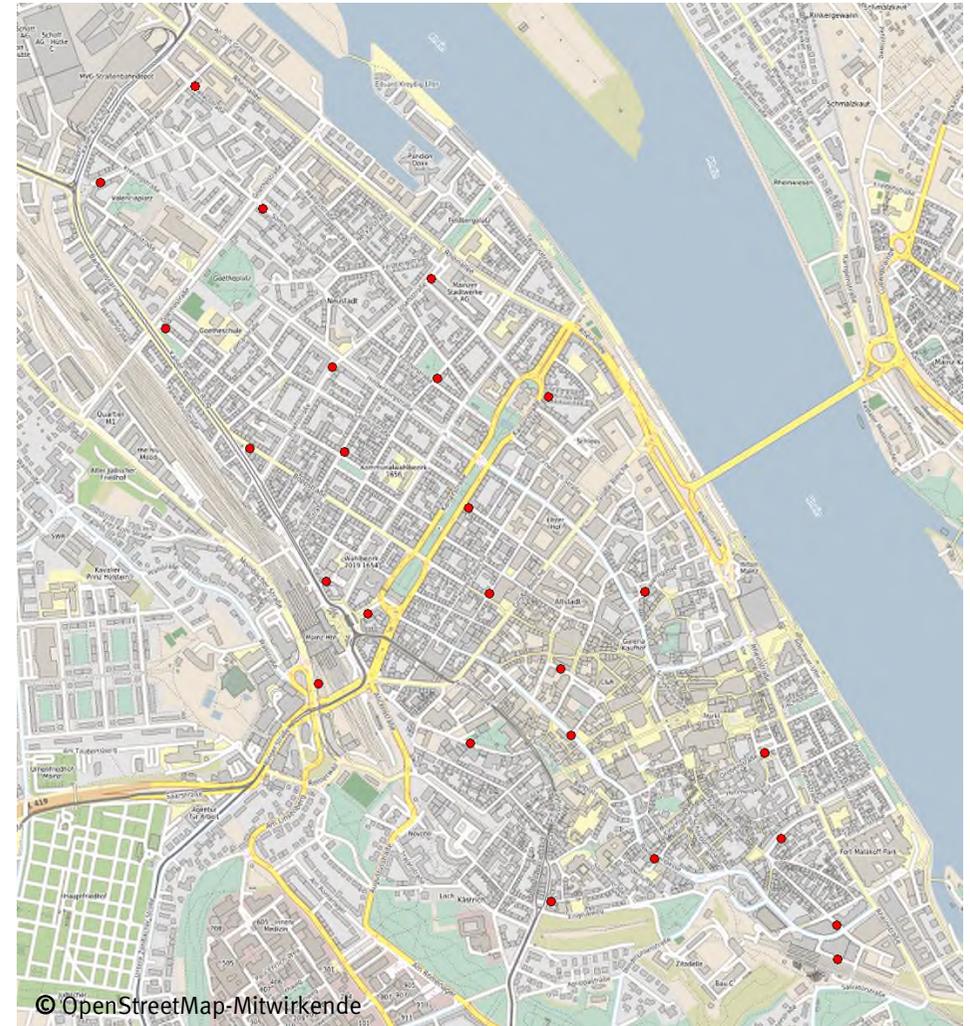
## Sondernutzungskonzept

- Die LH Mainz stuft das Angebot von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung ein
- Innerhalb eines festgelegten Antragszeitraums können interessierte Anbieter von Vermietsystemen eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Die Erlaubnis wird anschließend für 24 Monate erteilt – hierdurch entsteht Planungssicherheit für die Anbieter und die Stadt
- Sondernutzungsgebühr pro E-Tretroller und Jahr: 36€
- Ohne Sondernutzungserlaubnis ist der Betrieb eines E-Tretroller-Vermietsystems in Mainz nicht mehr möglich
- Ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines einzelnen Anbieters wird nicht stattfinden



## Fahrzeuganzahl & Abstellflächen

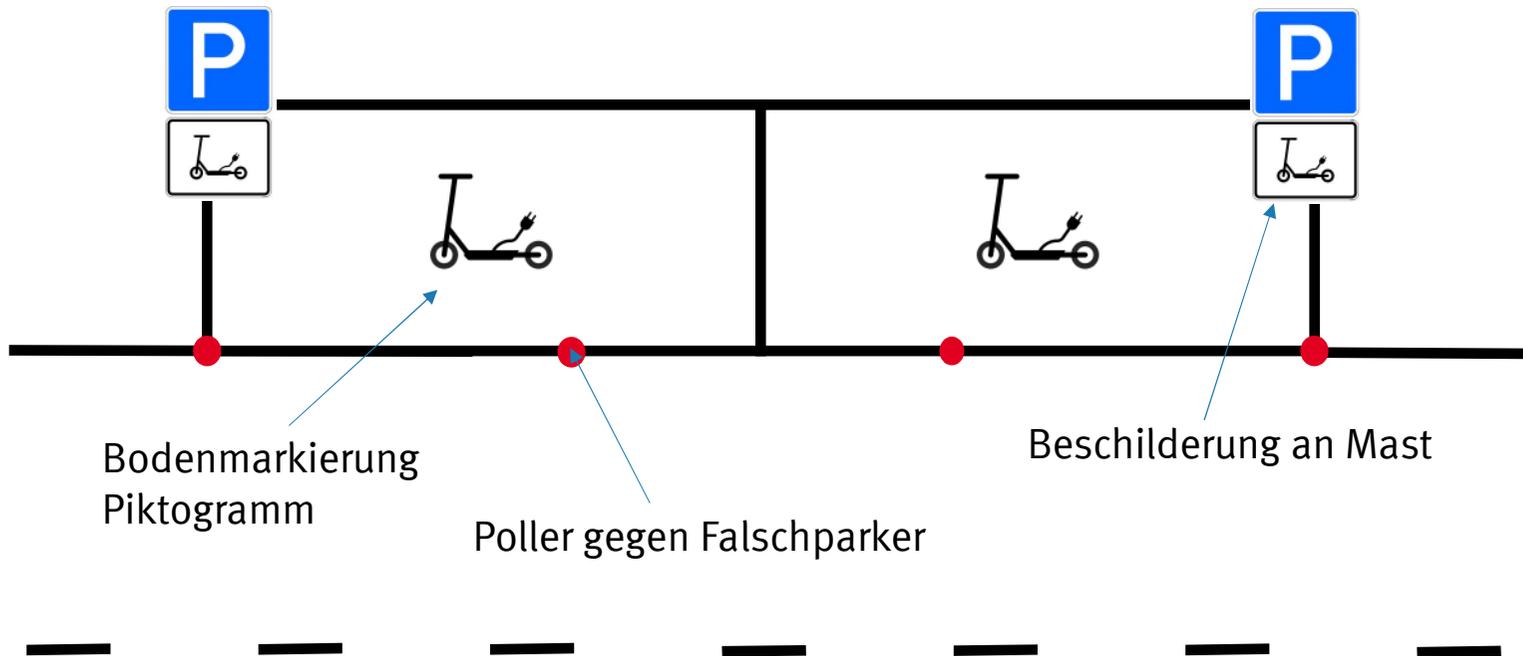
- Im gesamten Stadtgebiet sind maximal 1200 E-Tretroller zugelassen – im Bereich der Innenstadt maximal 300 E-Tretroller
- Bei mehreren Anbietern wird die Anzahl gleichmäßig auf die Anbieter aufgeteilt
- Ausweisung von 25 festen Abstellflächen im Bereich der Innenstadt – außerhalb der Flächen ist ein Abstellen zukünftig untersagt (Durchsetzung u.a. mittels Geofencing)
- Außerhalb der Innenstadt gibt es weiterhin einen freefloating-Betrieb





## Beispiel-Darstellung einer Abstellfläche

- Flächen-Umfang: 2 Längsstellplätze





## Kontrolle und Ahndung

- Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich
- Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf der Basis ausschließlicher Eigenverantwortung der Anbieter leider regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum kam
- Die LH Mainz wird daher die Abstellsituation regelmäßig kontrollieren
- Werden hierbei regelmäßig systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der Anbieter hieran anknüpfend keine geeigneten Maßnahmen, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. Die Fahrzeug-Flotte müsste dann aus dem Stadtgebiet entfernt werden